

28. November 2022

## Aktuelles...

### ...aus der Bundeswehr

#### **Anzugsordnung für Zivilpersonal auf seegehenden Einheiten der Marine**

Mit der neuen allgemeinen Regelung veröffentlicht das BMVg Regelungen zum Tragen von Uniform sowie Sonderzeichen für Zivilpersonal auf seegehenden Einheiten.

Quelle: *Allgemeine Regelung C1-2630/0-3000 – Version 1 vom 8. November 2022*

### ...aus der tariflichen Landschaft

#### **Eingruppierung von Beschäftigten in Archiven, Bibliotheken, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten**

Das Bezugsrundschreiben informiert über eine übertarifliche Besserstellung in der Eingruppierung von Beschäftigten in Archiven, Bibliotheken, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten nach Teil III Abschnitt 2 der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes

Die nun erfolgte Anpassung der Eingruppierung der Beschäftigten orientiert sich am Niveau der kommunalen Arbeitgeber, um damit aus Sicht des Bundes etwaigen Abwanderungsbestrebungen einzelner Beschäftigter entgegenzutreten.

Quelle: *Rundschreiben des BMI – Az D5-31003/55#4 vom 23. November 2022*

## ...aus der rechtlichen Landschaft

### **Fortbestand der Schwerbehindertenvertretung bei Absinken der Anzahl der schwerbehinderten Beschäftigten in einem Betrieb unter fünf**

Die Schwerbehindertenvertretung ist die Interessenvertretung der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten. Sie wird nach § 177 Abs. 1 Satz 1 SGB IX (*In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das die Vertrauensperson im Falle der Verhinderung vertritt.*) in Betrieben mit wenigstens fünf – nicht nur vorübergehend beschäftigten – schwerbehinderten Menschen für eine Amtszeit von regelmäßig vier Jahren gewählt. Sinkt die Anzahl schwerbehinderter Beschäftigter im Betrieb unter den Schwellenwert von fünf, ist das Amt der Schwerbehindertenvertretung nicht vorzeitig beendet.

In dem Kölner Betrieb einer Arbeitgeberin mit ungefähr 120 Mitarbeitern wurde im November 2019 eine Schwerbehindertenvertretung gewählt. Zum 1. August 2020 sank die Zahl der schwerbehinderten Menschen in diesem Betrieb auf vier Beschäftigte. Die Arbeitgeberin informierte die Schwerbehindertenvertretung darüber, dass sie nicht mehr existiere und die schwerbehinderten Beschäftigten von der Schwerbehindertenvertretung in einem anderen Betrieb vertreten würden.

In dem von ihr eingeleiteten Verfahren hat die Schwerbehindertenvertretung des Kölner Betriebs die Feststellung begehrt, dass ihr Amt nicht aufgrund des Absinkens der Anzahl schwerbehinderter Menschen im Betrieb vorzeitig beendet ist. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben den Antrag abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde der Schwerbehindertenvertretung hatte vor dem Siebten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg.

Das Amt der Schwerbehindertenvertretung ist nicht vorzeitig beendet. Eine ausdrückliche Regelung, die das Erlöschen der Schwerbehindertenvertretung bei Absinken der Anzahl schwerbehinderter Beschäftigter unter den Schwellenwert nach § 177 Abs. 1 Satz 1 SGB IX vorsieht, besteht im Gesetz nicht. Eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit ist auch nicht aus gesetzessystematischen Gründen oder im Hinblick auf Sinn und Zweck des Schwellenwerts geboten.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 19. Oktober 2022 – 7 ABR 27/21 –

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Köln, Beschluss vom 31. August 2021 – 4 TaBV 19/21 –

Quelle: *Bundesarbeitsgericht – Pressemitteilung 41/22 vom 19. Oktober 2022*

## ...aus der politischen Landschaft

### Arbeitsunfälle in Deutschland

Im Jahr 2021 hat es rund 59.300 meldepflichtige Arbeitsunfälle in Deutschland gegeben und knapp 64.000 nicht meldepflichtige Arbeitsunfälle. Das geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervor. Die meisten Unfälle passieren demnach in der Bauwirtschaft mit 49,84 Unfällen je 1.000 Vollzeitbeschäftigten, gefolgt von der Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation und dem Holz- und metallverarbeitenden Gewerbe.

*Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/3252) und Antwort der Bundesregierung (20/3469) – hib 508/2022 vom 4. Oktober 2022*

### Belastung durch kalte Progression

Die Bundesregierung hat den Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2022 und 2023 (Fünfter Steuerprogressionsbericht) als Unterrichtung vorgelegt.

Darin heißt es, im Jahr 2022 seien rund 35,5 Millionen Steuerpflichtige mit durchschnittlich rund 659 Euro von der kalten Progression betroffen. Im Jahr 2023 sollen es rund 606 Euro sein. Unter Berücksichtigung der bisherigen Entlastungen (2022 rund drei Milliarden Euro und 2024 rund 0,5 Milliarden Euro) betrage die verbleibende kalte Progression in diesem Jahr rund 20,4 Milliarden Euro und 21 Milliarden Euro im Jahr 2023.

In den Entwurf des Inflationsausgleichsgesetzes seien bereits entsprechende Regelungen zur Verschiebung der Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs der Jahre 2023 und 2024 aufgenommen worden.

*Quelle: Bundestag – Unterrichtung (20/4444) durch die Bundesregierung – hib 554/2022 vom 14. November 2022*

### **Durchschnittlicher Rentenbetrag bei der Regelaltersrente**

Der durchschnittliche Rentenbetrag bei der Regelaltersrente hat laut Bundesregierung Ende vergangenen Jahres bei monatlich 778 Euro gelegen. Wie aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion weiter hervorgeht, stieg der durchschnittliche Rentenbetrag bei der Regelaltersrente zuvor von 611 Euro Ende des Jahres 2010 auf 776 Euro Ende des Jahres 2020.

*Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/3649) und Antwort der Bundesregierung (20/3911) – hib 583/2022 vom 19. Oktober 2022*

### **Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Frauen**

Über die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Frauen im Zuge der Corona-Pandemie berichtet die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Danach sank die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Frauen laut der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit zwischen Februar 2020 und Mai 2020 saisonbereinigt um 153.000.

Seit Mai 2020 stieg sie kontinuierlich an und lag nach vorläufigen Angaben im Juni 2022 um rund 390.000 höher als im Februar 2020, wie die Bundesregierung weiter ausführt.

*Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/3174) und Antwort der Bundesregierung (20/3604) – hib 508/2022 vom 4. Oktober 2022*

### **Tarifverträge für die Hälfte der Beschäftigten**

Nur noch rund die Hälfte der Beschäftigten in Deutschland arbeitet in einem Betrieb mit Tarifvertrag. Im vergangenen Jahr arbeiteten 42,7 Prozent (2020: 42,8 Prozent) der Beschäftigten zu Bedingungen eines Branchentarifvertrages und 9,4 Prozent (2020: 8,2 Prozent) zu Bedingungen eines Haustarifvertrages.

Das schreibt die Bundesregierung mit Bezug auf Daten des IAB-Betriebspanels in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage (20/3626) einer Bundestagsfraktion. Aus den Daten ist ferner ersichtlich, wie stark die Tarifbindung in den vergangenen 20 Jahren gesunken ist, denn 2002 haben noch 59,7 Prozent der Beschäftigten zu Konditionen eines Branchentarifvertrags gearbeitet.

Leicht gestiegen von 7,9 Prozent im Jahr 2002 ist dagegen die Zahl der Haustarifverträge. Im Osten Deutschlands liegt den Angaben zufolge die Tarifbindung deutlich unter dem Wert im Westen des Landes.

*Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/3626) und Antwort der Bundesregierung (20/3909) – hib 588/2022 vom 20. Oktober 2022*

### **Verteidigungsministerium nicht zuständig für Infrastruktur**

Grundsätzlich unterliegen sämtliche Einrichtungen des Energie- und Telekommunikationssektors in der Tiefsee, wie zum Beispiel weitere Gas-Pipelines, Stromleitungen und Internetkabel, einer abstrakten Gefährdung durch Sabotageangriffe. Das erklärt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion zu Angriffen auf kritische Infrastrukturen unter See. Die Regierung unternahme erhebliche Anstrengungen zur Diversifizierung der Energieversorgung und zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit.

Da bereits vor den Sabotageakten kein Gas mehr durch die Nord-Stream-1- Pipeline, und mangels Zertifizierung, kein Gas durch die Nord-Stream-2- Pipeline geflossen sei, habe der endgültig technische Ausfall dieser Pipelines keinen Einfluss auf die Gasversorgungssicherheit, heißt es weiter in der Antwort.

Die Betreiber der Stromübertragungs- und Verteilernetze in Deutschland träfen im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die notwendigen Maßnahmen für die Gewährleistung eines sicheren Stromsystembetriebs. Das schließe eine kontinuierliche Systembeobachtung und ein Monitoring der relevanten Risiken, einschließlich dem plötzlichen Ausfall größerer Erzeuger- und Übertragungskapazitäten, mit ein.

Das Ausfallrisiko von Erzeugungs- und Übertragungskapazitäten werde durch die Einplanung redundanter Kapazitäten abgemildert. Ähnlich verhalte es sich bei den Betreibern von Telekommunikationsnetzen.

Der Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) ist für die Überwachung und den Schutz kritischer Infrastrukturen nicht zuständig; erklärt die Regierung. Die originäre Zuständigkeit zum Schutz von kritischer Infrastruktur liege bei den KRITIS-Betreibern. Bei konkreten Gefährdungen von KRITIS sind die Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern zuständig. Eine Bereitstellung von militärischen Fähigkeiten zum Schutz sei nur in den im Grundgesetz genannten Fällen zulässig. Subsidiäre Hilfeleistungen im Sinne einer Amtshilfe sind nicht bedarfsbegründend. Daher gebe es keine Analyse militärischer Fähigkeiten und keine Abbildung im Verteidigungsetat.

*Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/3773) und Antwort der Bundesregierung (20/4170) – hib 611/2022 vom 1. November 2022*

## **Zahlen und Fakten zur Homeoffice-Nutzung**

Beschäftigte mit Homeoffice-Möglichkeit haben weniger Krankentage als Beschäftigte ohne diese Arbeitsmöglichkeit. Das geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervor. Demnach hatten einer Statistik aus dem Jahr 2021 zufolge Beschäftigte im Homeoffice im Durchschnitt 7,9 Fehltage in den vergangenen 12 Monaten. Bei Beschäftigten ohne Homeoffice waren es 12,9 krankheitsbedingte Fehltage.

Aus der Antwort geht auch hervor, dass Arbeiten im Homeoffice vor allem ein Phänomen höherer Einkommensgruppen ist: In der höchsten Einkommensgruppe nutzten den Angaben zufolge 86,8 Prozent im Jahr 2021 Homeoffice, in der niedrigsten waren es 25,7 Prozent. Nach Altersstufen gestaffelt, zeigt sich, dass jüngere Beschäftigte (bis 39 Jahre) das Homeoffice mit einem Anteil von rund 51 Prozent deutlich häufiger nutzen als ältere Beschäftigte (55 bis 67 Jahre) mit einem Anteil von rund 41 Prozent.

Quelle: *Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/3545) und Antwort der Bundesregierung (20/4120) – hib 610/2022 vom 1. November 2022*

## Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom  meinen Beitritt zum

## VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb

53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name	Vorname	Geburtsstag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Berufs- oder Funktionsbezeichnung	E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Beschäftigungsdienststelle	Straße/Haus-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>

PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Entgeltgruppe: _____	Teilzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> Ja, zu _____ % <input type="checkbox"/> Nein	Werber: _____	Mitgliedsnummer: _____
	Auszubildende/r: <input type="checkbox"/> Ja, seit _____		

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft \_\_\_\_\_  Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII)	Bundesland	Standortgruppe
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

## Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

**VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN**

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

### EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich  halbjährlich  jährlich einzuziehen.

### SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. *Hinweis:* Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)	Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Name der Bank	BIC	IBAN
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

### Monatsbeiträge 2022

#### Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/servicenav/datenschutz.php>.

Entg.Grp	Beitrag
1	€ 10,00
2	€ 12,00
2Ü	€ 12,50
3	€ 13,00
4	€ 13,50
5	€ 14,00
6	€ 14,50
7	€ 15,00
8	€ 15,75
9a	€ 16,25
9b	€ 17,50
9c	€ 19,00
10	€ 20,00
11	€ 21,00
12	€ 22,25
13	€ 23,75
14	€ 25,50
15	€ 27,75
15 Ü	€ 36,00

Entg.Grp Krankenhaus	Beitrag
P 05	€ 12,75
P 06	€ 13,50
P 07	€ 15,00
P 08	€ 15,75
P 09	€ 17,25
P 10	€ 17,75
P 11	€ 19,00
P 12	€ 19,50
P 13	€ 21,00
P 14	€ 21,50
P 15	€ 22,00
P 16	€ 22,50

Ort	Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Der **MITGLIEDSBEITRAG** beträgt monatlich **0,5 %** (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. **Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw** und **Teilzeitbeschäftigte** mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für **Rentner**: € 3,50/Monat. **Auszubildende**: € 2,50/Monat.

Im **Mitgliedsbeitrag** enthalten ist eine **DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG** sowie eine **FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG** bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.